

Merkblatt für Verkehrsteilnehmer



Fachbereich öffentliche Sicherheit, Verkehr, Bürgerdienste und
Personenstandswesen
– Geschwindigkeitsüberwachung –
Tel.: 02331 / 207-4878

Sehr geehrte(r) Verkehrsteilnehmer(in)!

Sind Sie zu schnell gefahren und geblitzt worden, droht Ihnen in der Regel, das heißt beim Fahren eines PKW bis 3,5 t ohne Anhänger und ohne Hinzutreten besonderer Umstände, die nachfolgend aufgeführten Konsequenzen.

Treten besondere Umstände, wie z. B. die Schädigung von Personen oder Sachen ein oder handelt es sich um eine Wiederholungstat, so können auch härtere Sanktionen drohen.

Wer mit der Verwarnung nicht einverstanden ist, kann dies der Bußgeldstelle mündlich oder schriftlich mitteilen. Ist der Einwand berechtigt, wird das Verfahren ggf. eingestellt; können die Einwände dagegen nicht berücksichtigt werden, wird ohne weitere Mitteilung der Behörde direkt ein Bußgeldbescheid erlassen. Zu dem eigentlichen Verwarnungsgeld kommen dann noch Gebühren und die Auslagen für die Zustellung in Höhe von 28,50 € hinzu.

Das weitere Verfahren:

Die zuständige Bußgeldstelle schickt ein Verwarnungsgeldangebot bzw. einen Anhörungsbogen an die betroffene Person. Damit ist zum einen der Rechtsweg eröffnet, zum anderen besteht die Möglichkeit, mit der Behörde Zweifelsfragen zu klären, die der Mitarbeiter vor Ort aus rechtlichen Gründen nicht beantworten darf.

Der Gesetzgeber hat das Verwarnungsverfahren als Massenverfahren dem eigentlichen Bußgeldverfahren „vorgesaltet“.

Im Verwarnungsverfahren sollen die mit bis zu 55,- € zu ahndenden Ordnungswidrigkeiten auf einfache und schnelle Art und Weise und ohne Zahlung einer zusätzlichen Verwaltungsgebühr abgewickelt werden. Eine Verwarnung wird daher nur wirksam, wenn der Betroffene sie akzeptiert, also bezahlt. Dies muss innerhalb einer Frist von einer Woche geschehen. Wird diese Frist nicht eingehalten, gilt die Verwarnung als nicht angenommen und es beginnt das „eigentliche“

förmliche Bußgeldverfahren.



Geschwindigkeitsüberschreitung außerhalb und innerhalb geschlossener Ortschaften:

außerorts			
Überschreitung in km/h	Regelsatz in €	Fahrverbot	Punkte
bis 10	20	-	-
11-15	40	-	-
16-20	60	-	-
21-25	70	-	1
26-30	80	1 M	1
31-40	120	1 M	1
41-50	160	1 M	2
51-60	240	1 M	2
61-70	440	2 M	2
über 70	600	3 M	2

innerorts			
Überschreitung in km/h	Regelsatz in €	Fahrverbot	Punkte
bis 10	30	-	-
11-15	50	-	-
16-20	70	-	-
21-25	80	1 M	1
26-30	100	1 M	1
31-40	160	1 M	2
41-50	200	1 M	2
51-60	280	2 M	2
61-70	480	3 M	2
über 70	680	3 M	2

Hierzu ein kleines Beispiel:

Ein Fahrzeugführer bemerkt bei einer gefahrenen Geschwindigkeit von 30 km/h ein Kind, welches zwischen parkenden Fahrzeugen auf die Fahrbahn läuft. Nach einer Vollbremsung bleibt er mit seinem Fahrzeug wenige Zentimeter vor dem Kind stehen. Die Wegstrecke, die er vom Erkennen der Gefahr bis zum Stillstand zurückgelegt hat, wird als Anhalteweg bezeichnet. (bei 30 km/h ca. 13 m).

Dieser setzt sich zusammen aus dem Reaktionsweg, also der Strecke, die er in der Zeit vom Erkennen der Gefahr bis zum Einsetzen der Bremswirkung zurückgelegt hat (bei 30 km/h ca. 8 m) und dem Bremsweg (Einsetzen der Bremswirkung bis zum Stillstand, bei 30 km/h ca. 5 m).

Legt man bei dem gleichen Sachverhalt eine Geschwindigkeit von 50 km/h zu Grunde, beträgt der Reaktionsweg ca. 14 m. Es käme zu einer Kollision zwischen Fahrzeug und Kind mit einer unverminderten Geschwindigkeit von 50 km/h.

